

An alle anleitenden Fachkräfte  
der Alltagsunterstützenden Angebote nach § 45a SGB XI  
im Land Brandenburg

**Fachstelle Altern und Pflege im  
Quartier im Land Brandenburg**

Rudolf-Breitscheid-Straße 64  
14482 Potsdam

Tel.: 0331/231 607 05

Fax.: 0331/ 231 607 09

Bearb.: Eva Wallstein

Mail: wallstein@fapiq-brandenburg.de

## **Alltagsunterstützende Angebote in Zeiten von Corona** (6. Rundschreiben)

Potsdam, 27. Mai 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie über die aktuellen Entwicklungen zu Alltagsunterstützenden Angeboten in Zeiten von Corona informieren.

Die Themen:

1. Ihre offenen Fragen aus dem Zweiten Fachdialog "AuA in Zeiten von Corona" am 19. Mai 2020
2. Bericht vom Zweiten Fachdialog "AuA in Zeiten von Corona" am 19. Mai 2020
3. Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020
4. Einladung: Virtuelles „Fachkräftetreffen“ am 23. Juni 2020 mit Herrn Wendte vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV)

Am Ende des Rundschreibens finden Sie wieder eine aktualisierte Sammlung von Links, deren Inhalte Sie bei Ihrer Arbeit unterstützen können.

### **1. Ihre offenen Fragen aus dem zweiten Fachdialog "AuA in Zeiten von Corona" am 19. Mai 2020**

- *Können Erstbesuche/-gespräche in der Häuslichkeit im Beisein der helfenden Person UND der anleitenden Fachkraft stattfinden?*

Nach wie vor gilt, dass nur zwei Haushalte sich in einem beteiligten Haushalt aufhalten dürfen. Im Falle der Beratung durch die anleitende Fachkraft im Beisein der helfenden Person wären das drei Haushalte – eine Erstberatung im Haushalt der pflegebedürftigen Person kann also derzeit nur ohne die oder den Helfenden stattfinden. Die Beratung durch die Fachkraft in der Häuslichkeit ist erlaubt. Ein Kennenlernen mit der helfenden Person könnte alternativ zum

Beispiel in Form eines Spaziergangs stattfinden, bei dem sich die pflegebedürftige und die helfende Person kennenlernen und die Fachkraft sich in ausreichendem Abstand zu den beiden befindet.

- *Ab wann können wieder Gruppenangebote stattfinden?*

Es gilt nach wie vor: Grundgebot ist, Infektionsherde zu vermeiden, also dass viele Menschen sich auf einmal anstecken. **Die Kontaktbeschränkungen sind bis zum 29. Juni 2020 verlängert.** Die aktuelle Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg wird gerade aktualisiert. Lockerungen sind denkbar, aber ob und wie konkret, das muss die dann gültige Verordnung zeigen. Wir informieren Sie!

- *Wird die Übergangsfrist zur Abrechenbarkeit von telefonischen und/oder virtuellen Gesprächen verlängert?*

Nach Rücksprache mit dem LASV, dem MSGIV und der AOK Nordost können wir Ihnen mitteilen, dass es unter Einhaltung der bekannten Voraussetzungen eine **Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 30.09.2020** gibt. Die Voraussetzungen sind:

- Es muss sich bei den Angeboten um bereits anerkannte Angebote handeln und
  - die Angebotsform von dem Betroffenen gewünscht und von diesem auch in Anspruch genommen werden.
- *Gilt die Regelung zur Erstattung der Mindereinnahmen (siehe Punkt 3 unten) auch bei Gruppenangeboten?*

Ja! Ob das AuA in Gruppenform oder einzeln angeboten wird, ist irrelevant.

## **2. Bericht vom Zweiten Fachdialog "AuA in Zeiten von Corona" am 19. Mai 2020**

In allen AuA zeigt sich, dass *jede Form der Kommunikation wichtig sein kann*, um Einsamkeit zu vermeiden. Besonders von pflegenden Angehörigen wird die telefonische Begleitung als eine hilfreiche Entlastung empfunden. Für die Familien ist es wichtig zu merken, dass sie in diesen Krisenzeiten nicht allein gelassen werden. Besonders die proaktive Kontaktaufnahme durch die Helfenden und Fachkräfte wird dankbar angenommen.

Bei den *Abrechnungen* von telefonischen und/oder virtuellen Begleitungen gab es von Seiten der Pflegekasse bisher keinerlei Probleme.

Die *Begleitungen in der Häuslichkeit* werden wieder vermehrt genutzt. Die anfänglichen Verunsicherungen in den Familien haben sich gelegt. Das Einhalten der Hygienemaßnahmen stellt eine Selbstverständlichkeit dar. Es gibt Träger, die einen Pandemie-Plan haben, andere lassen sich das Einhalten der Hygienemaßnahmen von den Helfenden unterschreiben.

Dass im Moment *keine Helferkreise und Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiter-Runden* stattfinden können, wird von den anleitenden Fachkräften als schwierig empfunden. Alternativ werden die Helfenden regelmäßig von den Fachkräften angerufen und bei aufkommenden Fragen begleitet. Auch über die *Videotelefonie* (z.B. Zoom) wird der regelmäßige Austausch realisiert.

Die *Einkaufshilfen*, die viele Träger/Anbieter von AuA schnell und umfangreich organisiert haben, wurden zum Teil gar nicht in Anspruch genommen, da die Familien selbst Ideen und Lösungen entwickelt haben.

Von den Teilnehmenden am Fachdialog wurde berichtet, dass *zwischen zehn und dreißig Prozent weniger Angebote* stattfanden. Besonders die Träger, die überwiegend *Gruppenangebote* vorhalten, haben immense Mindereinnahmen. Bei nicht stattfindenden Gruppenangeboten wurde zwar eine Begleitung in der Häuslichkeit angeboten, war jedoch nicht in jedem Fall erwünscht.

### 3. Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020

Der Bundesrat hat dem vom Bundestag am 14. Mai 2020 verabschiedeten zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zugestimmt. Nachzulesen ist das neue Gesetz hier: [Text des Gesetzes](#)

#### Für die AuA ergeben sich folgende Neuigkeiten:

- *Erstattung von außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen (Artikel 5, § 150 Abs. 5a SGB XI)*

Den nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI werden außerordentliche Aufwendungen und Mindereinnahmen erstattet, sofern die betreffenden Leistungen nicht anderweitig finanziert werden. **Die Erstattung der außerordentlichen Aufwendungen und der Mindereinnahmen müssen Sie in jedem Fall vorher bei der Pflegekasse beantragen.** Im Moment liegen uns dazu noch keine Formulare vor. Die Länder, das BMG und der GKV-Spitzenverband stimmen sich dazu gerade ab. Sobald wir weitere Informationen haben, geben wir diese an Sie weiter.

Die **Höhe des Erstattungsbetrages bei Mindereinnahmen** wird folgendermaßen berechnet: Basis ist die monatsdurchschnittliche Anzahl an betreuten Pflegebedürftigen im 4. Quartal des Jahres 2019, also der Durchschnitt aus Oktober, November und Dezember 2019. Nehmen Sie diese Zahl und ziehen Sie die aktuelle Anzahl an betreuten Pflegebedürftigen pro Monat ab. Die Differenz wird dann multipliziert mit 125 €. Es ergibt sich Ihr Erstattungsbetrag für den betreffenden Monat.

Der Erstattungsbetrag kommt aus einem "Extra-Topf" und wird nicht vom individuellen Budget der pflegebedürftigen Menschen abgezogen.

#### Beispiel:

Sie hatten im 4. Quartal 2019 durchschnittlich 20 betreute Pflegebedürftige. Für die Monate April und Mai 2020 ergibt das bezüglich der Mindereinnahmen folgende Rechnung:

|                   | <b>Anzahl betreute Pflegebedürftige aktuell</b> | <b>Weniger betreute Pflegebedürftige in Bezug auf den Durchschnitt 4. Quartal 2019</b> | <b>Erstattung von Mindereinnahmen<br/>(125€ pro weniger betreute Pflegebedürftige)</b> |
|-------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>April 2020</b> | 5                                               | 15                                                                                     | 1.875,00 €                                                                             |
| <b>Mai 2020</b>   | 10                                              | 10                                                                                     | 1.250,00 €                                                                             |
|                   |                                                 |                                                                                        | <b>3.125,00 €</b>                                                                      |

Informieren Sie darüber Ihre Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Das ist ein wichtiger Punkt für die Finanzierung Ihres AuA.

- *Nicht verbrauchte Entlastungsbeträge aus 2019 sind bis 30. September 2020 übertragbar*

Laut Artikel 5, § 150 Abs. 5c SGB XI kann der im Jahr 2019 nicht verbrauchte Betrag für die Leistung nach § 45b Absatz 1 Satz 1 in den Zeitraum **bis zum 30. September 2020** übertragen werden.

- *Sonderleistungen/Prämien für Pflegekräfte*

In Artikel 5, § 150a SGB XI ist die Rede von Sonderleistungen während der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie. Diese Regelung hat **keine Bedeutung für die nach Landesrecht anerkannten AuA**, sondern nur für zugelassene Pflegeeinrichtungen. Das sind jene Einrichtungen, die einen **Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI** mit den Pflegekassen haben. Die AuA besitzen keine solchen Versorgungsverträge und fallen somit nicht in diese Regelung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Alltagsunterstützenden Angeboten erhalten also keine Sonderleistungen in Form einer Prämie.

- *Auch noch wichtig*

Zur Unterstützung der Angehörigen von Pflegebedürftigen sieht das Gesetz **Erleichterungen beim Pflegeunterstützungsgeld** vor: bis zum 30. September 2020 wird es für maximal 20 Tage gezahlt, wenn eine Versorgungslücke bei der häuslichen Pflege entsteht - z.B. eine Pflegekraft ausfällt oder ein ambulanter Pflegedienst schließt. Das Recht, der Arbeit wegen einer akuten Pflegesituation in der Familie fernzubleiben, können Beschäftigte bis zu 20 Tage in Anspruch nehmen.

#### **4. Einladung: Virtuelles Fachkräftetreffen am 23. Juni 2020 von 10-12 Uhr mit Herrn Wendte vom MSGIV**

**Wir möchten Sie herzlich für den 23. Juni 2020 von 10-12 Uhr zu einem Fachdialog in Form einer Videokonferenz einladen!** Wir freuen uns sehr, dass Herr Wendte, Referatsleiter im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes

Brandenburg (MSGIV), uns über aktuelle Entwicklungen aus der Landespolitik informiert und uns aktuelle Fragen rund um das Thema Alltagsunterstützende Angebote beantwortet.

**Wenn Sie daran Interesse haben**, schicken Sie bitte bis zum 18. Juni 2020 eine Mail an [kna-be-kohlmay@fapiq-brandenburg.de](mailto:kna-be-kohlmay@fapiq-brandenburg.de). Sie erhalten dann einen Zugangslink zur ZOOM-Videokonferenz. Wer nicht per PC, Tablet oder Smart Phone mit Sichtkontakt teilnehmen will oder kann, der kann sich auch über ein Telefon einwählen. Informationen dazu erhalten Sie per Mail!

Wir hoffen, Sie mit den Informationen unterstützen zu können. Bleiben Sie gesund!  
Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Viele Grüße  
Das Team der Fachstelle



## Ergänzende Informationen, die Sie bei Ihrer Arbeit unterstützen können

### Neu:

1. Interessante Hinweise für pflegende Angehörige vom Kompetenzzentrum Demenz – nicht nur in Zeiten von Corona.
2. Umgang mit Alltagsmasken bei Menschen mit Demenz – Informationen der Alzheimer-Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.

### Bisherige:

3. KuKuK TV - Corona für Menschen mit Demenz
4. KuKuK TV - Videotelefonie für Menschen mit Demenz
5. Stifter-helfen bietet eine Vielzahl von Videokonferenz-Tools für Non-Profit-Organisationen und hilft bei der Wahl der richtigen Lösung für Ihre Bedürfnisse. Hier ist eine Übersicht über die Produkte.
6. Serviceseite mit Sonderregelungen des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)
7. Hinweise für Beratungsstellen vom Kompetenzzentrum Demenz des Landes Brandenburg
8. Die AOK bietet Unterstützung während der Corona-Pandemie für pflegende Angehörige.
9. Die Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. Selbsthilfe Demenz hat ein Beratungstelefon für Menschen mit Demenz und deren Angehörige in Zeiten von Corona geschaltet.
10. Tipps für Angehörige von Menschen mit Demenz der Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. Selbsthilfe Demenz
11. Aktuelle Neuigkeiten des MSGIV zum Thema Corona